

NEWSLETTER

Nr. 39 Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	1
Österreichisch-Deutsches Regulierungssymposium in Wien	2
Telekommunikationskonferenz in Amman, Jordanien - Marktöffnung im arabischen Raum	8
ITS-Konferenz in Peking.....	9
Ein kurzer Blick auf den chinesischen Telekommunikationsmarkt.....	11
Chinas Telekommunikationsmarkt in Zahlen	14
China schaut nach Europa und Deutschland.....	16
Bedeutung und Regulierung des Internets in China.....	19
Die EU auf dem Weg zu „besserer Regulierung“ ?	20
Termine	24
Impressum	25

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir zunächst einen Rückblick auf das 2. Österreich-Deutsche Regulierungssymposium in Wien am 07.06.2006 vornehmen. Dieses war jedoch nicht der alleinige Höhepunkt der vergangenen Wochen: So führte die 16. Konferenz der International Telecommunications Society (ITS) einige Kollegen nach Peking und die dritte Medien und Telekommunikationskonferenz betreffend Konvergenz nach Amman. Von beiden Konferenzen berichten wir ausführlich. Die Konferenz in Peking soll außerdem Anlass sein, den chinesischen Telekommunikationsmarkt mit mehreren Beiträgen zu beleuchten.

Doch auch aus der EU gibt es wichtige Neuigkeiten, die nicht zu kurz kommen sollen: Die Vorschläge, die die EU-Kommissarin Reding auf einer Veranstaltung in Brüssel am 27.06.2006 zu einer europäischen Frequenzregulierungsbehörde/-institution und zur strukturellen Separierung von Incumbents machte – und die für einiges Aufsehen sorgten –, liegen nunmehr in schriftlicher Form vor. Ihnen ist ein ausführlicher Beitrag gewidmet.

In eigener Sache freuen wir uns ganz besonders darüber, dass unser Kollege Dr. Jens Schulze zur Wiesche, der seit mehr als drei Jahren bei uns tätig ist, zum 01. Juli dieses Jahres in unsere Partnerschaft eingetreten ist. Dr. Jens Schulze zur Wiesche studierte in Würzburg und Göttingen. Während seiner Referendarzeit in Berlin und Speyer promovierte er im Bereich Kartell- und Wettbewerbsrecht. Er ist seit 1999 als Rechtsanwalt zugelassen. Nach dreieinhalb Jahren Tätigkeit in der internationalen Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer wechselte er in unsere Kanzlei. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind neben dem Wettbewerbsrecht der gewerbliche Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Vertriebsrecht einschließlich Zivilprozessführung.

Als kleine „Werbeeinblendung“ möchten wir schließlich noch darauf hinweisen, dass die 3. Auflage des Beck'schen TKG-Kommentars Ende August 2006 erscheinen wird. Die bibliographischen Angaben sind: ISBN 3-406-52782-5, ca. 1800 Seiten, ca. € 178,00. Der Kommentar ist im Buchhandel bereits vormerkbar.

Der Kommentar wird herausgegeben von den Rechtsanwälten **Dr. Martin Geppert, Düsseldorf,**



Hermann-Josef Piepenbrock, Düsseldorf, Dr. Raimund Schütz, Köln und Dr. Fabian Schuster, Düsseldorf und bearbeitet von den Herausgebern sowie *Thorsten Attendorn, Dortmund; Michael Bock, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Matthias Büning, Oldenburg; Ministerialrat Peter Büttgen, Bonn; PD Dr. Matthias Cornils, Bonn; Dr. Peter Dahlke, Köln; Dr. Alfred Dierlamm, Rechtsanwalt, Wiesbaden; Prof. Dr. Hubertus Gersdorf, Rostock; Regierungsdirektor Guido Göddel, Mainz; Dr. Wolf-Dietrich Grussmann, Brüssel; Dr. Imke Heilmann, Hamburg; Dipl. Vw. Dr. Klaus Holthoff-*

Frank, Bonn; Viktor Janik, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Andreas Klees, Hannover; Dr. Stephan Hubertus Korehnke, Rechtsanwalt, Düsseldorf; PD Dr. Jürgen Kühling LL.M, Bonn; Regierungsdirektor Dr. Peter Letixerant, Bonn; Oberregierungsrat, Ing. Eckart Lieser, Bonn; Sören Nübel, Bonn; Regierungsdirektor Dr. Fabian Pape, Bonn; Dr. Anna Robert, Bonn; Dipl.-Ökonom Dr. Ernst-Olav Ruhle, Düsseldorf; Dipl.-Volkswirt Daniel Tewes, Düsseldorf; Andrea Weißenfels, Rechtsanwältin, Oldenburg; Prof. Dr. Heinrich Wilms, Konstanz; Dr. Felix Wittern, Rechtsanwalt, Hamburg.

Mit dem vorliegenden Newsletter verabschieden wir uns in die Sommerpause. Der nächste Newsletter erscheint daher erst Anfang September. Viel Spaß bei der Lektüre!

Sie erreichen uns mit Anfragen, Kritik und Anregungen gerne unter newsletter@ra-ps.biz.

Österreichisch-Deutsches Regulierungssymposium in Wien

Bereits zum zweiten Mal hat die Rechtsanwaltskanzlei Piepenbrock ♦ Schuster gemeinsam mit der Piepenbrock ♦ Schuster Consulting AG ein Regulierungssymposium in Wien veranstaltet. Aus Anlass unseres Markteintrittes in Österreich fand im vergangenen Jahr ebenfalls in Wien die erste dieser Veranstaltungen statt. Der Erfolg des 1. Österreichisch – Deutschen Regulierungssymposiums ermutigte uns zu einer Folgeveranstaltung, die, wie wir hoffen, ebenso erfolgreich und interessant für Teilnehmer und Referenten war.

Am 07. Juni 2006 trafen hochrangige Vertreter aus Regierung, Europäischer Kommission, Industrie und Verbänden zusammen, um die Regulierung der Telekommunikationsmärkte in Europa zu diskutieren. Zentrales Thema war dabei die Umsetzung des Richtlinienpaket einerseits und der Ausblick auf den zukünftigen Rechtsrahmen (EU- Review) andererseits. Im Rahmen der Referate gab es spannende Diskussionen seitens der Verbände und der Industrie mit den Vertretern der Regierungen und der Europäischen Kommission. In einer Runde von Experten wurden regulatorische (Fehl-) Entscheidungen aus Österreich, Deutschland und auf EU-Ebene diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht.



"Die Ruhe vor dem Sturm"

Bereits im vergangenen Jahr war es uns eine besondere Freude, neben Teilnehmern aus Österreich und Deutschland auch Gäste aus Liechtenstein und der Schweiz begrüßen zu dürfen, die aus Anlass unserer diesjährigen Veranstaltung Referate zur Umsetzung der EU-Richtlinien bzw. zu dem Status von Wettbewerb und Regulierung in ihrem Land hielten.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden im Wesentlichen folgende Themenblöcke adressiert:

- Die Umsetzung des EU-Rechtsrahmens in Österreich und die Entwicklung des EU-Reviews unter österreichischer Ratspräsidentschaft
- Die Situation des deutschen TKG
- Regulierung 2006 in Deutschland und der elektronische Kommunikationssektor in Österreich 2006 aus der Sicht der Verbände
- Wettbewerb und Regulierung in der Schweiz
- Liechtenstein und die Umsetzung der EU-Richtlinien

Ernst-Olav Ruhle eröffnete das 2. Österreichisch-Deutsche Regulierungssymposium mit einer kurzen Rede und begrüßte die Referenten und Gäste.

Der erste Vortrag wurde von **Herrn Wolf-Dietrich Grussmann (EU-Kommission, DG Information Society)** gehalten. Thema des Referates war die **Umsetzung des EU-Rechtsrahmens in Österreich und Deutschland aus der Sicht der EU-Kommission:**



Die Referenten des Vormittages

„Gerade in einer Zeit, in der die Europäische Union im öffentlichen Diskurs bisweilen fast schon klischeehaft mit einem bürgerfernen und abgehobenen politischen Prozess mit wenig Relevanz für den Einzelnen assoziiert wird, sollte auch auf die Vorteile und Verbesserungen hingewiesen werden, die das Integrationsprojekt der Europäischen Union in vielerlei Hinsicht ganz konkret für den einzelnen Unionsbürger gebracht hat. Ein gutes Beispiel für eine solche „Erfolgsgeschichte“ stellt zweifellos die Politik der Gemeinschaft im Bereich der Telekommunikation dar, in dem die seit den achtziger Jahren schrittweise durchgeführte Liberalisierung und Harmonisierung der nationalen

Telekommunikationsmärkte und -regelungen im Allgemeinen zu mehr Wettbewerb und in der Folge für die Konsumenten zu spürbar niedrigeren Preisen bzw. Telefentarifen, einem größeren Angebot an Produkten sowie zu einem besseren Service geführt hat.“ Mit diesen Worten von Generalanwältin Stix-Hackl eröffnete Herr Grußmann seinen Vortrag. Im weiteren Verlauf präsentierte und verglich er Finanzkennzahlen der DTAG und der TA und stellte die Entwicklung der Breitbandanschlüsse und

deren Marktdurchdringung in den EU-25 Ländern dar. Grussmann hob die Durchsetzung des Reformpaketes 2002 im Zusammenhang mit eingeleiteten Verfahren hervor. Zur Durchsetzung des Reformpaketes, wie es 2002 beschlossen wurde, gibt es insgesamt 120 anhängige Verfahren, zehn Urteile des EuGH und 70 Verfahren gegen Mitgliedsstaaten wegen Umsetzungsmängeln (Stand 02.06.2006). Weiterhin stellte der Referent die Umsetzung des Rechtsrahmens in Deutschland und Österreich dar und wies auf in diesem Zusammenhang offenkundig bestehende Probleme in beiden Ländern hin. Er gab einen Überblick über den Stand der Marktanalyseverfahren (die eigentlich schon abgeschlossen sein sollten) in Deutschland und Österreich und verglich die Marktanalyseverfahren beider Länder miteinander, wobei sich herausstellte, dass Deutschland mit 21 Notifizierungen in zwölf Märkten im Vergleich zu Österreich mit 41 Notifizierungen in 17 Märkten deutlich im Rückstand liegt.

Heinrich Otruba, Mitglied der EU-Kommission, referierte zum Thema: „Der EU- Review – Stand und zentrale Punkte 2006“: Im Dezember 2005 veranstaltete die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema. EU-Mitgliedsstaaten, Betreiber, ERG/IRG und die Industrie lieferten im Rahmen dieser Konsultation mehr als 150 Beiträge zu folgenden Themen:

- Angemessenheit des Regulatory Framework
- Frequenzpolitik, Fragen der Nummerierung und Autorisierung
- Universaldienste, Technikneutralität
- Märkteempfehlungen

Diese Konsultation löste Diskussionen bezüglich neuer Technologien, neuer Märkte, innovativen Investitions und Änderungen in der Regulierung, neuer Märkteempfehlungen und dem Artikel-7-Verfahren aus. Die Beiträge und Meinungen von Industrie, Incumbents, den Verbänden und alternativen Betreibern divergieren sehr stark. So drängen die Incumbents auf eine komplette Umgestaltung des regulatorischen Rechtsrahmens, inkl. einer zeitlichen Struktur zum Ausstieg aus der Ex-ante-Regulierung, da sie bspw. das Artikel-7-Verfahren als absolut ungeeignet ansehen und SMP für die Incumbents kein Indikator für Marktbeherrschung ist. Zusätzlich plädieren Betreiber und Industrie für eine Reduktion der relevanten Märkte auf ein Minimum und eine Abkürzung des Artikel-7-Verfahrens. Darüber denkt auch die EU-Kommission nach - wobei vermeintliche Vor- oder Nachteile im Vorfeld ausgelotet werden müssen. Ebenso verhält es sich mit der Rücknahme des Veto-Rechtes seitens der EU-Kommission.



H. Otruba, EU-Kommission

So drängen die Incumbents auf eine komplette Umgestaltung des regulatorischen Rechtsrahmens, inkl. einer zeitlichen Struktur zum Ausstieg aus der Ex-ante-Regulierung, da sie bspw. das Artikel-7-Verfahren als absolut ungeeignet ansehen und SMP für die Incumbents kein Indikator für Marktbeherrschung ist. Zusätzlich plädieren Betreiber und Industrie für eine Reduktion der relevanten Märkte auf ein Minimum und eine Abkürzung des Artikel-7-Verfahrens. Darüber denkt auch die EU-Kommission nach - wobei vermeintliche Vor- oder Nachteile im Vorfeld ausgelotet werden müssen. Ebenso verhält es sich mit der Rücknahme des Veto-Rechtes seitens der EU-Kommission.

Insgesamt sind gemäß der EU-Kommission sicherlich einige Anpassungen vorzunehmen, die zu wesentlichen Erleichterungen in der Umsetzung des Regulatory Framework führen. So sollte bspw. die regulatorische Betrachtung neuer Technologien, Innovationen, Investitionen und neuer Märkte entsprechend angepasst und dabei eine institutionelle Ausgewogenheit zwischen der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden geschaffen werden. Für International Roaming sei es notwendig, einen separaten Weg der Regulierung zu finden und es werde sich zeigen, welche Märkteempfehlungen letztendlich Bestand haben. Unter Berücksichtigung der Technologieneutralität ist es sicherlich notwendig, einige Anpassungen im Bereich Universaldienst vorzunehmen. Bis Ende Juli 2006 soll ein entsprechender Entwurf der EU-Kommission vorliegen, wobei interne Konsultationen bzgl. Änderungen des regulatorischen Rechtsrahmens und der Revision der Märkteempfehlung laufen. Leider gibt die EU-Kommission vor ihrer Veröffentlichung keine weiteren Prognosen ab.

Alfred Stratil, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, hielt ein Referat zur **Entwicklung des EU-Reviews unter österreichischer Ratspräsidentschaft**. Dabei stellte der Referent die einzelnen Schritte in der Entwicklung des EU-Reviews unter österreichischer Ratspräsidentschaft vom ersten High-Level Meeting der Administratoren 2005 über eine öffentliche Konsultation bis zu der österreichischen Stellungnahme hinsichtlich des Artikel-7-Verfahrens, der Märkteempfehlung der EU-Kommission und dem Dreikriterientest dar. Auf einem weiteren High-Level-Meeting im März 2006 gab die EU-Kommission ein erstes Feedback zu ihrer Positionierung. Im nächsten Schritt wurden zukünftige Änderungen im regulatorischen Rechtsrahmen angekündigt, für deren Umsetzung die weitere Herangehensweise diskutiert wird, verbunden mit der endgültigen Fassung und dem Zeitrahmen der Umsetzung.



E.-O. Ruhle im Gespräch mit A. Stratil

Der vierte Redner am Vormittag, **Wolfgang Feiel, Leiter Recht der Rundfunk- und Telecom Regulierungs-GmbH**, sprach zu **Entscheidungen und Themen, die in diesem Jahr Gegenstand der Regulierung in Österreich** sind. Einleitend ging Wolfgang Feiel auf den Zusammenschluss von T-Mobile-Österreich und tele.ring ein, im Rahmen dessen T-Mobile die UMTS Frequenzen der tele.ring abgeben musste. Dieser Merger war sehr langwierig, juristisch problematisch und ökonomisch umstritten. Ein weiteres Kernthema des Referates war – neben dem Zusammenschluss T-Mobile/tele.ring und dem Status der Marktanalyse speziell im Breitbandmarkt – die Wettbewerbsregulierung in den Märkten. Den Schwerpunkt zu dieser Thematik setzte der Referent auf die Entscheidung zur Entbündelung und die Notwendigkeit einer „Payphone Access Charge“, deren „positive“ Einflüsse auf den Wettbewerb im Anschluss sehr kontrovers diskutiert wurde. Im Ausblick auf die Zukunft ging der Referent insbesondere auf die anhängigen bzw. kommenden Verfahren ein, wie die Fortführung der Marktanalyse, die Prüfung der 50 %igen Coverage der UMTS-Anbieter, die Zusammenschaltungen im Mobilfunkbereich, die Novellierung der KEM und die umstrittenen Ausgleichszahlungen aus dem Universaldienstfond.

Sicherlich werde eine entsprechende Verordnung der EU-Kommission bzgl. International Roaming einen Einfluss auf die laufenden Marktanalysen in Österreich haben, und es werde nicht unproblematisch sein, die angepasste Empfehlung der EU-Kommission zu den relevanten Märkten in nationales Recht umzusetzen. Ein viel umfassender und langwierigerer Prozess werde jedoch die Migration von PSTN zu NGN darstellen, und zwar nicht nur für Industrie und Betreiber, sondern auch für die nationalen Regulierungsbehörden, die sich entsprechend positionierten, um nachhaltigen Wettbewerb zu erhalten, zu schaffen und zu fördern.

Zur **aktuellen Situation um das deutsche TKG** und zu **Perspektiven der TK-Politik** referierte **Peter Knauth, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Bonn**. Er zog Bilanz zur bisherigen TK-Politik anhand der Entwicklung des TK-Marktes von 1998 bis 2005. In diesem Zusammenhang wies Knauth auf eine durchaus positive Wachstums- und eine erfreuliche Wettbewerbsentwicklung im Festnetz, im Mobilnetz und im Internet hin. Peter Knauth sieht in den Investitionen der Kabelnetzbetreiber in Deutschland und in den Angeboten der ATNBs ein großes Potential für nachhaltigen Wettbewerb im Breitbandmarkt. Das Zwischenfazit des Referenten ist, dass die bisherige Entwicklung weitestgehend positiv verlaufen ist, d.h. die Regulierung weitestgehend funktioniert hat und keine grundlegenden Änderungen des Rechtsrahmens erforderlich sind, Optimierungen aber durchaus sinnvoll sind. Im weiteren Verlauf befasste er sich mit kurzfristigen Änderungen des TKG und dem Zeitplan für deren Umsetzung. Kernthema des Referates war die Regulierung neuer Märkte gem. § 9a TKG.



P. Knauth im Gespräch mit R. Zilles

Der erste Redner am Nachmittag war **Gerd Eickers vom VATM**, der über **zentrale Themen der Regulierung im Jahr 2006 in Deutschland** sprach.



Nette Pausengespräche

Im Anschluss daran referierte **Achim Kasper vom VAT in Österreich** zum Thema „**Der elektronische Telekommunikationssektor 2006 in Österreich**“. Nach einigen einführenden Sätzen zur Historie des Verbandes erläuterte Achim Kasper die Bedeutung einer PAC für den Wettbewerb und für die Endkunden. Die PAC soll für alle Gespräche aus Telefonzellen berechnet werden und ca. 10 Cent pro Minute betragen (das entspricht einer ca. 1000 %igen Steigerung der VL-Leistungen!). Somit können, wie der Vertreter des VAT u.A. thematisierte, soziale Hilfsdienste oder notrufähnliche Systeme nicht mehr von

Telefonzellen aus benutzt werden. Ein weiteres Kernthema des Vortrages war die defizitäre

Entwicklung des österreichischen Breitbandmarktes. Im Rahmen seines Vortrages ging Kasper auch auf die Einschränkungen ein, die den Endkunden auferlegt werden, wie bspw. die fehlende Wahlmöglichkeit des Kunden beim International Roaming. Im letzten Teil des Referates wurden die Abgaben an die Informationsgesellschaft erläutert und die Rechtsansicht der Branche dargestellt, die auf eine gerechte Lösung drängt, mit einer für alle Beteiligten kalkulierbaren, vorhersehbaren und den technischen Möglichkeiten Rechnung tragenden Lösung für die Urheberrechtsvergütung.

Kurt Einzinger (ISPA) referierte zum Thema **Fortschritte und Probleme auf dem Breitbandvorleistungsmarkt mit "naked DSL"**. Vorab stellt der Referent den Verband ISPA vor: „Die ISPA ist die Dachorganisation der Internet-Wirtschaft Österreichs. Ihr Anliegen ist die Gestaltung der optimalen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung des Internet. Die ISPA betrachtet die Nutzung des Internet als entscheidende Kulturtechnik und nimmt die sich daraus ergebende gesellschaftspolitische Verantwortung wahr.“ Die ISPA besteht seit 1997 und ist ein freiwilliger Zusammen-

schluss aller ISPs in Österreich, in dem die Interessen der Mitglieder bspw. in Vertragsverhandlungen mit der TA (ADSL-Vertrag) vertreten werden. Einzinger schilderte die Situation auf dem österreichischen Breitbandmarkt, wo der TA-Retail mit 81 % der gesamten ADSL-Anschlüsse doppelt so schnell wächst wie der ISPs-Wholesale-Sektor. Interessant in diesem Zusammenhang waren die Ausführungen zu Bitstream vs. Entbündelung (beides Vorleistungsprodukte der TA) und die sich ergebenden Nachteile. Die derzeit einzige echte Alternative stelle naked DSL dar.

Die beiden abschließenden Vorträge kamen aus der Schweiz und Liechtenstein. **Kurt Lüscher** und **Beat Moser von Sunrise** in der Schweiz stellten die Frage „Ist weniger mehr?“ und lieferten einen sehr eindrucksvollen Vortrag zu **Wettbewerb und Regulierung auf dem Schweizer Telekommunikationsmarkt**. Die Referenten stellten die Situation von Sunrise als einzigen echten Konkurrenten der Swisscom sowohl im Schweizer Festnetz als auch im Mobilnetz und im Breitbandbereich dar. Sunrise stellte sowohl Geschäftskunden als auch Privatkundenprodukte vor und zeigte auf, dass gerade im Privatkundenbereich der Fokus auf Konvergenz zwischen den Netzen und der Dienstvielfalt liege. Die Schweizer Regulierung basiert ausschließlich auf Ex-ante-Regulierung, sodass in diesem Zusammenhang die Frage gestellt wird: Ist weniger mehr? Des Weiteren wurde die Situation im LLU-Bereich dargestellt, die auf eine Kompromisslösung mit der Swisscom hinausläuft und sehr hart umkämpft sein wird.

Kurt Bühler, Amt für Kommunikation Liechtenstein, stellt die **die Umsetzung der EU-Richtlinien und die damit verbunden Herausforderungen eines Kleinstaates** dar. Einführend gibt der Referent einen kurzen historischen Abriss zu Liechtenstein. In diesem Zusammenhang stellt er auch die Situation des elektronischen Kommunikationsmarktes in Liechtenstein inkl. Wettbewerb dar. Als EWR-Staat ist Liechtenstein verpflichtet, den EU-Rechtsrahmen national umzusetzen, und zwar faktisch ohne Mitspracherecht bei endgültigen Entscheidungen der Europäischen Union. Am 06. Juni 2006 wurde in Liechtenstein das Gesetz für elektronische Kommunikation in Kraft gesetzt, das wiederum zukünftige Herausforderungen für den Kleinstaat mit sich bringt. In diesem Zusammenhang bestehen große Bedenken bezüglich der Rücksichtnahme auf Kleinstaaten in der Umsetzung der Richtlinien.



Abschließende Diskussion

Die **anschließende Podiumsdiskussion** mit den Referenten und den Teilnehmern des Symposiums bildete den Abschluss der Veranstaltung. Allen Beteiligten wurde noch einmal die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen oder Statements zu den Referaten des Tages abzugeben.

3. Österreichisch – Deutsches Regulierungssymposium 2007?

Auch in diesem Jahr war die Resonanz auf unsere Veranstaltung durchaus positiv, sodass wir ein weiteres Symposium in dieser Tradition planen.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, kontaktieren Sie bitte Frau Claudia Schlipp (schlipp@psc-ag.biz), die Ihnen die Referate des Symposiums gern zur Verfügung stellt. Natürlich informieren wir Sie auch gern rechtzeitig über Ort und Datum des unseres 3. Österreichisch – Deutschen Regulierungssymposiums.

Weitere Informationen: Claudia Schlipp, Tel.:+49 (211) 68 78 88-35

E-Mail: schlipp@psc-ag.biz

Telekommunikationskonferenz in Amman, Jordanien - Marktöffnung im arabischen Raum

Am 6. und 7. Juni fand in Amman, Jordanien, die dritte Medien- und Telekommunikationskonferenz betreffend Konvergenz statt. Die Konferenz stand im Zeichen der großen Dynamik der einzelnen lokalen und globalen Märkte und vor allem auch der Liberalisierungsbestrebungen der nationalen Behörden in den jeweiligen Ländern.

Wesentlicher Aspekt der einzelnen Präsentationen waren die grundlegenden, auf der Liberalisierung der Märkte beruhenden Veränderungen sowie die hiermit verbundenen Implikationen auf die Geschäftspläne der Marktteilnehmer. Ein weiterer Diskussionspunkt waren die Veränderungen, die neue Technologien wie VoIP, IPTV, Skype etc. bzw. die Konvergenz der Technologien mit sich bringen.

Betreffend der (De-) Regulierung der jeweiligen Märkte kann grundsätzlich gesagt werden, dass die Diskussionen ähnlich verlaufen wie in Europa 1998, zur Zeit der großen Liberalisierungswelle in den einzelnen Mitgliedsstaaten, welche durch die EU initiiert wurde. In den arabischen Ländern wird die Tendenz zur Marktöffnung sehr oft durch den Beitritt zur Welthandelsorganisation WTO initiiert. Die lokalen Regulierungsbehörden müssen sich jedoch nicht an einen einheitlichen Rechtsrahmen halten und haben deshalb relativ großen Entscheidungsspielraum, wie sie die Marktöffnung gestalten wollen. Auf Grund der meist geringen Ausstattung an Telekommunikationsinfrastruktur, aber auch wegen der mangelnden Erfahrung in der Liberalisierung von Netzwerkindustrien sind die jeweiligen Behörden sehr vorsichtig und öffnen die Märkte gewissenhaft langsam und nehmen bei der Regulierung/Marktöffnung sowohl Bedacht auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft wie auf die Gebarung des Monopolisten. Letztere können dadurch meist die jeweiligen Standardangebote für Zusammenschaltung eher nachteilig für neu in den Markt eintretende Betreiber gestalten und somit ihre Marktanteile und Marktstellung aufrecht halten.

In der Regulierungspolitik gibt es jedoch einige wesentliche Unterschiede zur jener der Europäischen Union. Die Regulierungsbehörden erwarten Investitionen in den Ausbau von Infrastrukturen und versuchen, solche Geschäftspläne, die allein auf einen schnellen Arbitragegewinn aus sind, eher nicht zuzulassen. Durch die Förderung von Infrastrukturwettbewerb bedeutet dies für reine Diensteanbieter, dass in den arabischen Gebieten – im Gegensatz zu Europa – kein schneller Marktzutritt möglich sein wird.

Ebenfalls gibt es teilweise technische Gründe für die verzögerte Einführung bzw. nicht durchgeführte Regulierung von Diensten. Z.B. ist in Saudi Arabien die durchschnittliche Leitungslänge einer TAL über 7 km. Auch gab es bei Installationen von TAL keine einheitlichen Richtlinien. Dies führt dazu, dass selbst bei einer Leitungslänge von weniger als 5 km, wo in Europa unter normalen Umständen ein Breitbanddienst jedenfalls gewährleistet wäre, in Saudi Arabien auf Grund mangelnder Techniken und Durchführung der notwendigen Arbeiten ein technisch funktionsfähiges Angebot von xDSL-Diensten unwahrscheinlich ist. Diese technischen Restriktionen würden selbst bei Entbündelung und der Öffnung der Märkte über Dienstewettbewerb die Penetrationsrate von Breitband nicht wesentlich fördern. Daher überlegt die saudische Regulierungsbehörde, keine Entbündelungsform (BSA, LS,

ULL) verpflichtend anzuordnen, sondern auf Infrastrukturinvestitionen durch alternativen Betreiber zu setzen.

Die arabische Fachwelt ist einhellig der Meinung, dass die Einführung von IP (VoIP, IP-TV, etc.) in der Telekommunikation die gängigen Geschäftsmodelle obsolet machen und die herkömmliche Welt der Telefonie revolutionieren wird. Daher setzen beinahe alle Betreiber auf den Zugang zur letzten Meile mit einem strategischen Fokus auf Triple Play. Die letzte Meile ist jedoch nur selten vorhanden, da sowohl die Penetrationsraten mit Festnetztelefonie gering ist es aber auch, wie oben dargestellt, kaum Möglichkeiten der Entbündelung gibt. Als wesentlicher Bremsen für die Breitbandpenetration werden die derzeit sehr hohen Endkundenpreise für DSL-Dienste und die Anbindungsmöglichkeiten für Endkunden gesehen.

Die arabischen Telekommunikationsanbieter sehen nicht mehr das Angebot von herkömmlichen Sprachdiensten basierend auf alten Technologien als Notwendigkeit an. Als größte Herausforderung in Arabien stellt sich somit der Zugang zu Breitband zu erschwinglichen Preisen dar, welcher nur über den Zugang zur letzten Meile sichergestellt werden kann. Damit streiten beinahe alle Festnetzbetreiber um die wenigen Frequenzpakete, welche für Fixed Wireless Access verfügbar sind.

Das regulatorische Umfeld in den arabischen Ländern bietet jedoch bereits heute einige Chancen für einen Markteinstieg. Vor allem europäische Unternehmen werden sich mit den lokalen Zusammenschaltungsverhältnissen bald zurecht finden, da die regulatorischen Bedingungen sehr ähnlich den Bedingungen in Europa und Amerika angeglichen sind. Wenn sich auch noch nicht jedes Geschäftsmodell sofort verwirklichen lässt, so bieten viele arabische Länder als Emerging Markets bereits eine profunde regulatorische Basis für einen gesicherten Markteinstieg.

Weitere Informationen: Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50
E-Mail: kittl@psc-ag.biz

ITS-Konferenz in Peking

Vom 12. bis 15.06.2006 fand in Peking die 16. Konferenz der International Telecommunications Society (ITS) statt, eine alle zwei Jahre organisierte Veranstaltung zum Austausch von Wissenschaft und Praxis zu Fragen der Entwicklung der Telekommunikationsmärkte einschließlich regulatorischer und sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse. Hier treffen sich einerseits die Forscher und Akademiker, die an Universitäten weltweit im Bereich der Telekommunikation arbeiten, und die Praktiker aus Unternehmen, Ministerien und Regierungsbehörden, die wichtige Fragestellungen zu entscheiden haben.

Die Konferenz des Jahres 2006, die unter dem Motto „Information and Communication Technology: Opportunities and Challenges for Telecommunications“ stand, hatte eine etwas geringere Teilnehmerzahl als im Jahr 2004, als sie in Berlin stattfand (vgl. Newsletter Nr. 22, November 2004), die Zahl an eingereichten Vortragsvorschlägen war jedoch deutlich höher. Dies zeigt die hohe Attraktivität, die auch der chinesische Markt für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich der Telekommunikation hat. Zwar war die Teilnahme aus den europäischen Ländern sowie aus Nordamerika geringer als in früheren Jahren, dies wurde jedoch durch eine hohe Zahl an Teilnehmern aus China beinahe wettgemacht. Die Konferenz bestand aus mehreren Plenary Sessions sowie insgesamt acht Vortrags-„Streams“ mit insgesamt ca. 220 vorgetragenen Forschungspapieren. In den Plenary Sessions ging es ganz zentral um den chinesischen Markt der Telekommunikation. Hier lernten insbesondere die Europäer erstaunliche Zahlen kennen, so z.B. die Gesamtzahl an Festnetz- und Mobilfunkteilnehmern in China (weit über 700 Mio.) und auch weitere Informationen zum Marktwachstum und zur Marktgröße. Trotz ca. 350 Mio. Festnetzteilnehmern und ca. 390 Mio. Mobilfunkteilnehmern hat

der chinesische Markt mit ca. €58 Mrd. nur in etwa die Größe des deutschen Marktes. Dies zeigt, dass natürlich das Preisniveau sich noch auf einem relativ niedrigen Level bewegt. Die anstehenden Themen in China sind aber so drängend und so interessant wie in Europa, nämlich z.B. die Einführung der Mobilfunktechnologie der 3. Generation, die weitere Verbreitung von Festnetz- und Mobilfunktechnologie sowie die Sicherstellung des Universaldienstes.

In den Parallelveranstaltungen wurde die ganze Breite der zurzeit diskutierten Themen adressiert. Nach wie vor (ebenso wie vor zwei Jahren) hohe Bedeutung hat das Thema der Frequenzregulierung und der Umgang mit Spektrum als einer knappen Ressource. Als ein zentrales neues Thema hat sich die Frage nach IP-Infrastrukturen und IP-Diensten herausgestellt, insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse auf den Telekommunikationsmärkten. Besonders hervorzuheben war die hohe Zahl an Papieren aus China sowie aus Korea, die angesichts unterschiedlicher Marktentwicklungen, vor allem der stärkeren Durchdringung mit Breitbandtechnologien und des Erfolgs (in Korea) von 3G eine besondere Beachtung verdienen.

Deutlich wurde dabei auch, dass sich die Konvergenz der Rundfunk- und Telekommunikationsmärkte in der wissenschaftlichen Analyse in einem stärkeren Ausmaß widerspiegelt.

Piepenbrock Schuster war auf dieser Konferenz mit zwei Präsentationen vertreten: Ein Papier behandelte die Fragestellung „Consolidation in the European Mobile Telecommunication Markets – Remedies and Merger Control and Sector-Specific Regulation“ (M.Mag. Ewald Lichtenberger/Dr. Ernst-Olav Ruhle) und behandelte die Fragestellung des Umgangs auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene mit der Konsolidierung in den Mobilfunkmärkten, insbesondere den Zusammenhang zwischen sektorspezifischer Regulierung und Wettbewerbsrecht unter Beachtung der Marktveränderungen. Das zweite Papier („Which Impact Did the Privatisation of Telecommunication Incumbent in the EU Have on Competition?“) von Martin Lundborg und Dr. Ernst-Olav Ruhle beleuchtete die Fragestellung, ob und in wieweit durch Privatisierung von Telefongesellschaften in der Europäischen Union positive oder negative Auswirkungen auf den Wettbewerb ausgehen. Dabei wurde anhand einer empirischen Untersuchung die Hypothese getestet, ob die Privatisierung des Incumbents sich spürbar auf den Wettbewerb auswirkt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen beiden Entwicklungen besteht, sondern dass vielmehr eine effektive Regulierung der Märkte der Erfolgsgarant für eine positive Wettbewerbsentwicklung darstellt.

Die ITS-Konferenz konnte wieder eine große Zahl von Themen adressieren, die auch in Zukunft von hoher Bedeutung sein wird, wenn es um die weitere Entwicklung der Telekommunikationsmärkte geht. Man darf daher gespannt sein, wie sich diese Themen auf der nächsten ITS-Konferenz niederschlagen. Diese findet (auf weltweiter Ebene) vom 24.-27.06.2008 in Montreal (Kanada) statt. Darüber hinaus wird es auch regionale Konferenzen in Europa geben, die nächste findet vom 22.-24.08.2006 in Amsterdam statt (siehe www.itseurope.org).

**Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48
E-Mail: ruhle@psc-ag.biz**

Ein kurzer Blick auf den chinesischen Telekommunikationsmarkt

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an der 16. Konferenz der ITS in Peking (vgl. den Beitrag von Dr. Ernst-Olav Ruhle in diesem Newsletter) bestand für die Teilnehmer der Reise reichlich Gelegenheit, die chinesischen Telekommunikationsmärkte, ihre Besonderheiten, ihren Rechts- und Regulierungsrahmen und Herausforderungen kennen zu lernen. Dazu trugen einerseits die zahlreichen Beiträge zu diesen Themen im Rahmen der ITS 2006 bei, andererseits konnten wir mit Vertretern verschiedener Stakeholder der chinesischen Telekommunikationsindustrie zahlreiche Fachgespräche zu führen.

So groß und beeindruckend der chinesische Telekommunikationsmarkt an sich ist, so intensiv ist auch die Beschäftigung damit, und entsprechend groß ist die Zahl der einschlägigen Publikationen. Wir wollen im Folgenden einen kurzen Abriss über diejenigen Aspekte geben, von denen wir meinen, dass sie aus einer europäischen Sicht besonders interessant sind. Für weitergehende Fragen stellen wir gerne Literatur zur Verfügung.

In der Volksrepublik China sind sechs Betreiber tätig, die überwiegend im Staatseigentum stehen und die jeweils auf verschiedene Marktsegmente fokussieren. Es sind dies:

China Telecom: Anbieter von Festnetz- und Datendiensten im Süden Chinas,
China Netcom: Anbieter von Festnetz- und Datendienste im Norden Chinas,
China Unicom: Anbieter von Festnetz, Mobilfunk, Daten und Pagingdiensten,
China Mobile: Anbieter von Mobilfunk, Daten und Pagingdiensten,
China Tietong (früher *China Railcom*): Anbieter von Festnetz, Daten und Pagingdiensten und
China Satcom: Anbieter von Satellitenkommunikation, Dienst für Sprach- und Datenübertragung und VSAT Communications Services.

Wenn wir in diesem Zusammenhang von China sprechen, so meinen wir China unter Ausschluss von Hong Kong, Macao und Taiwan.

Fünf zeitliche Phasen haben zu diesem gegenwärtigen Status geführt:

Phase 1 reichte vom Jahr 1871 bis zum Jahr 1949 und war charakterisiert von einer sehr schlecht entwickelten Telekommunikationslandschaft in kolonialer bzw. semikolonialer Ausprägung. **Phase 2** reichte vom Jahr 1949 bis zum Jahr 1978 und war geprägt von einer typischen Planwirtschaft, in der Kommunikationsnetzwerke rund um Peking aufgebaut wurden, um die Kommunikation der Administration und des Militärs zu sichern. Dies war die Grundlage für die Entwicklung der chinesischen Telekommunikationsindustrie. **Phase 3** reichte vom Jahr 1978 bis zum Jahr 1994 und war charakterisiert durch die Politik von Reform und Öffnung, in der die Probleme in der Telekommunikationsindustrie beseitigt wurden, die die Entwicklung der nationalen Wirtschaft hinderte. **Phase 4** von 1994 bis 2000 war charakterisiert durch die Demonopolisierung, die Reorganisation und Anpassung an die Erfordernisse der Entwicklung der Telekommunikation. Im Jahr 1994 wurde *China Unicom* gegründet, wodurch der Zusammenbruch der Monopole in der chinesischen Telekommunikationsindustrie symbolisiert ist. Wettbewerb wurde eingeführt. **Phase 5** begann im Jahr 2000 mit einer Entwicklung gerichtet auf Marktorientierung und Internationalisierung.

Im Jahr 2000 wurde China Mobile aus China Telecom herausgelöst. Seit dem 11. Dezember 2001 ist China Mitglied der WTO geworden. Zu diesem Zeitpunkt hat sich Volksrepublik China verpflichtet, die Marktwirtschaft einzuführen und fairen und wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Die **statistischen Zahlen der Branche** sind beeindruckend (vgl. auch den Beitrag von Martin Lundborg in diesem Newsletter). China hatte im Jahr 2005 338 Mio. Festnetzanschlüsse und 363 Mio. Mobilfunknutzer. Die Penetration ist dabei immer noch gering, die Steigerungsraten verglichen mit den Vorjahren sind enorm. Die Zahl der Internetuser ist mit 103 Mio. immer noch gering, ebenso gering ist die Zahl der Internetuser pro 10.000 Einwohner mit lediglich 800 per Ende 2005. Die Unterschiede zwischen Stadt und Land sind signifikant, der Anteil an Sprachdiensten bezogen auf Einnahmen beträgt immer noch 90 %. Dies zeigt die enormen Möglichkeiten, die in diesem Markt stecken.

Mehrwertdienste beginnen in China eine immer größere Rolle zu spielen; zurzeit gibt es mehr als 18.000 Mehrwertdiensteanbieter in China. Experten schätzen, dass die Wachstumsgeschwindigkeit in den nächsten Jahren anhalten wird. Es liegt auf der Hand, dass dieser Markt auch für die Herstellerindustrie überaus interessant ist. Eine Besonderheit besteht etwa darin, dass in China drei Systeme parallel in Verwendung stehen, GSM, CDMA und PHS. Die Einführung von 3G (UMTS) und WiMax und IPV6/NGN und NGI steht bevor.

Ein Blick auf die Ergebnisse der Vorträge im Rahmen der ITS 2006 in Peking zeigt, dass eine Öffnung des Marktes bevorsteht, insofern, als die Betreiber in Zukunft integrierte Dienstlizenzen erhalten werden und dass die Bedingungen für den Markteintritt gelockert werden, sodass in Zukunft auch mit dem Markteintritt ausländischen Unternehmen zu rechnen sein wird.

Mit der Gründung von *China Unicom* im Jahr 1994 war der erste Versuch unternommen worden, den Netz-Wettbewerb durch einen neuen Wettbewerber neben der ehemaligen *China Telecom* zu schaffen. Die Einführung von Wettbewerb zwischen Netzbetreibern war ein langwieriger Prozess; ein Meilenstein dabei war die Gründung des Ministeriums für Informationsindustrie (MII), welches aus der Verschmelzung des ehemaligen Ministeriums für Post und Telekommunikation (MPT) und des Ministeriums für Elektronische Industrie entstand und das für die Regulierung der Telekommunikation zuständig ist. Unterhalb des MII ist die China Academy of Telecommunication Research of MII (CATR) diejenige Untersuchungsinstitution auf nationaler Ebene, die MII in rechtlichen, regulatorischen, ökonomischen und insbesondere technischen Fragen berät.

Durch die Herauslösung von MII aus dem *Ministerium für Post und Telekommunikation* wurde im Jahr 1998 erstmals eine **organisatorische Trennung von Regulierung- und Unternehmensfunktion** vorgenommen. Nach der Gründung vom MII hat es fast fünf Jahre gedauert, bis durch eine Reihe Entflechtungen und Verflechtungen der TK-Staatsunternehmen eine Rahmenstruktur von Regierung und Staatsunternehmen auf den Weg gebracht wurde. Die oben erwähnten sechs staatlichen Betreiber sind in einer Holding zusammengefasst und stehen unter der unmittelbaren Verwaltung der staatlichen Kommission für Kontrolle und Verwaltung des Staatsmögens (SASAC: State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council).

Neben den beschriebenen Restrukturierungsmaßnahmen steht China vor der Notwendigkeit, Gesetzgebung und Regulierung wettbewerbsorientiert zu gestalten. Diesbezüglich steht China noch vor großen Aufgaben.

Gegenwärtig bilden die so genannten *Telekommunikationsregeln* und die einschlägigen ministeriellen Verordnungen die rechtlichen Grundlagen für die chinesische Telekommunikationsindustrie (vgl. den Beitrag von Hermann-Josef Piepenbrock in diesem Newsletter). Bis dato wurden ca. 36 Regeln und Verordnungen veröffentlicht. Jedoch liegt ein Telekommunikationsgesetz bislang nur noch als Entwurf vor. Die Vorbereitung für diese Gesetzgebung gehen auf das Jahr 1980 zurück und der Entwurf ist erst kürzlich dem Ständigen Komitee des Nationalvolkskongresses zur weiteren Prüfung vorgelegt worden.

Davon sind wesentliche Themen im zu erlassenden **Chinesischen Telekommunikationsgesetz** die Folgenden:

- Kataloge und Definierung der Telekommunikationsdienstleistung
- Lizenzierung
- Tarifregulierung
- Frequenzen und Nummern
- Infrastruktur
- Zusammenschaltung
- Konsumentenschutz
- Telekommunikationseinrichtungen
- Sicherheit der Information und Überwachung Universaldienst
- Regulierungsbehörde
- Verwaltung und Anhörung
- Gerichtsbarkeit

Einer der größten Herausforderungen der Regulierung in der Volksrepublik China ist die Gestaltung des **Universaldienstes**. Ziel der Bemühungen von MII und CATR in diesem Zusammenhang ist es, einen Mechanismus zu etablieren, der die Zielerreichung in jeder einzelnen Phase sicherstellt. Es geht darum, die Penetrationsraten für alle Dienste zu steigern und die Wohlfahrt der Nutzer zu schützen und zu verbessern. Mittelfristige Ziele bestehen darin, Telefonie in alle *Dörfer* und das Internet in die *Städte* zu bringen und zwar bis zum Jahr 2010. Im Jahr 2020 soll Internet auch in den *Dörfern* sein. In Zukunft soll auch die Landbevölkerung über die notwendigen Mittel der Informationstechnologie und alle Familien über Telefonie verfügen. Angesichts der Komplexität dieses Themas war es nicht weiter verwunderlich, dass gerade der Universaldienst eines der häufigsten Themen war, die im Rahmen der ITS 2006 in Peking vorgestellt wurden.

Der chinesische Telekommunikationsmarkt und die Regulierung stehen vor großen **Herausforderungen**. Wenn Investments aus dem Ausland angezogen werden sollen, muss eine Reihe von Voraussetzungen geschaffen werden. Ein wichtiges Element in der Sichtweise potentieller Investoren ist ein rechtliches und regulatorisches Rahmenwerk, das transparent, fair, konsistent, voraussehbar und kalkulierbar ist. Dies hat nun als eine Folge des Beitritts zur WTO umgesetzt zu werden. Dabei geht es um Folgendes:

- Einführung und Anpassung von Gesetzen und Verordnungen bezogen auf Markteintritt;
- Vereinfachung von Verfahren und Sicherstellung von Gerichtsbarkeit;
- Wettbewerbsorientierte und flexible Regulierung, die sicherstellt, dass ausländische Unternehmen gewillt sind, im Telekommunikationsmarkt eine aktive Rolle zu spielen;
- Kooperation mit multinationalen Firmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber zu erhöhen.

Wir werden im Newsletter auch in Zukunft über die Entwicklung im chinesischen Telekommunikationsmarkt und in anderen internationalen Telekommunikationsmärkten berichten und nehmen dazu gerne Anregungen unserer Leser entgegen.

Weitere Informationen: RA MMag Ewald Lichtenberger, Tel.: +43 (1) 513 5140-10

E-Mail: lichtenberger@ra-ps.biz

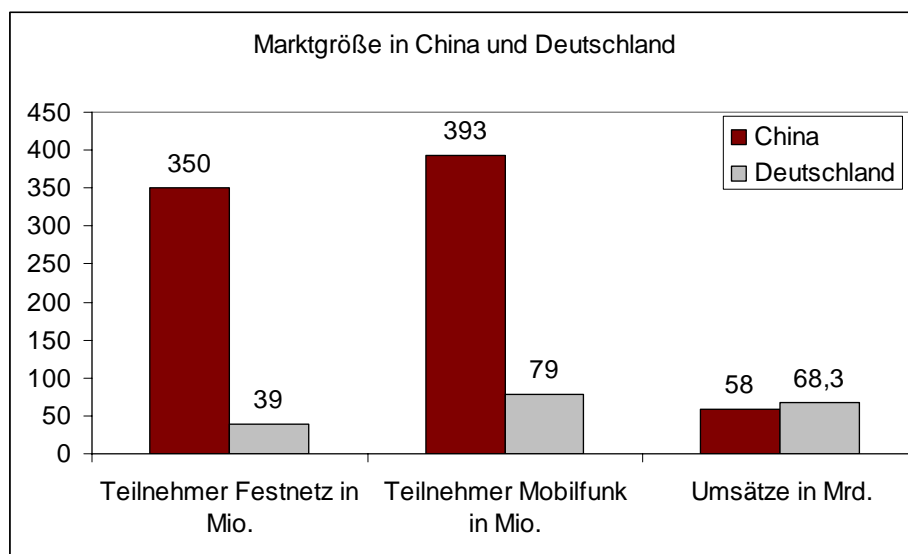
Yiliang Dong, LL.M. Peking, Tel.: 49 (211) 68 78 88-20, E-Mail: dong@ra-ps.biz

Chinas Telekommunikationsmarkt in Zahlen

Der chinesische Telekommunikationsmarkt ist alleine wegen den beeindruckenden Zahlen interessant. Bei gut 1,3 Mrd. Einwohnern entsteht selbst bei niedrigen Penetrationsraten ein großer Markt. Durch die Größe und die außergewöhnlichen Wachstumsraten der chinesischen Wirtschaft ist zu erwarten, dass China in der Zukunft eine größere Rolle im weltweiten Telekommunikationsmarkt spielen wird, insbesondere in Bereichen wie Standardisierung von Telekommunikationsausrüstung, die Entwicklung von neuen Technologien und möglicherweise auch die Konsolidierung des weltweiten Telekommunikationsmarktes durch Zukäufe der chinesischen Marktteilnehmer im Ausland.

In China gibt es 350 Mio. Festnetzkunden und 393 Mio. Mobilfunkteilnehmer. Im Breitbandmarkt gibt es 37,5 Mio. Kunden, wovon 26 Mio. DSL-Kunden sind. Diese Zahlen erscheinen sehr hoch, jedoch sind sowohl die Penetrationsraten als auch die Umsätze der Betreiber noch niedrig. Obwohl der chinesische Markt gemessen an der Anzahl der Festnetzteilnehmer fast neun mal bzw. gemessen an der Anzahl der Mobilfunkteilnehmer fast fünf mal so groß ist wie der deutsche Markt, betragen die Umsätze in China nur ca. 58 Mrd. Euro. Die vergleichbare Zahl für Deutschland ist mit 68,3 Mrd. Euro etwas höher.

Die folgende Übersicht veranschaulicht diese Zahlen:

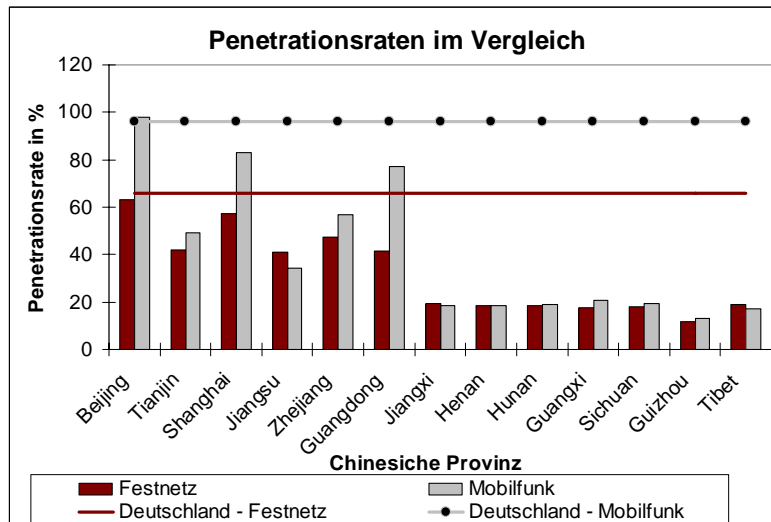


Stand: Ende 2005

Quelle: China Communications 02/2006, www.bnetza.de

Diese Zahlen lassen die Schlussfolgerung zu, dass der chinesische Markt die Anzahl der Teilnehmer betreffend zwar groß ist, aber dass auf Grund der niedrigen Preise und/oder Nutzung der Markt im Vergleich zum deutschen Markt noch einiges an Potenzial aufweist.

Es wäre allerdings falsch, anhand dieser Zahlen zu glauben, dass der chinesische Markt in allen Bereichen und Regionen weit hinter dem deutschen Markt liegt. Vor allem zeigt eine Analyse der **Penetrationsraten**, dass China ein geteiltes Land ist, wenn es um Telekommunikation geht. Die nationalen Penetrationsraten – errechnet anhand der Einwohnerzahl) sind mit rund 30 % sowohl für Festnetz als auch Mobilfunk deutlich niedriger als in Deutschland (Festnetz: 47 %, Mobilfunk: 96 %). In den prosperierenden Regionen Chinas sind die Penetrationsraten jedoch vergleichbar mit den deutschen Penetrationsraten.

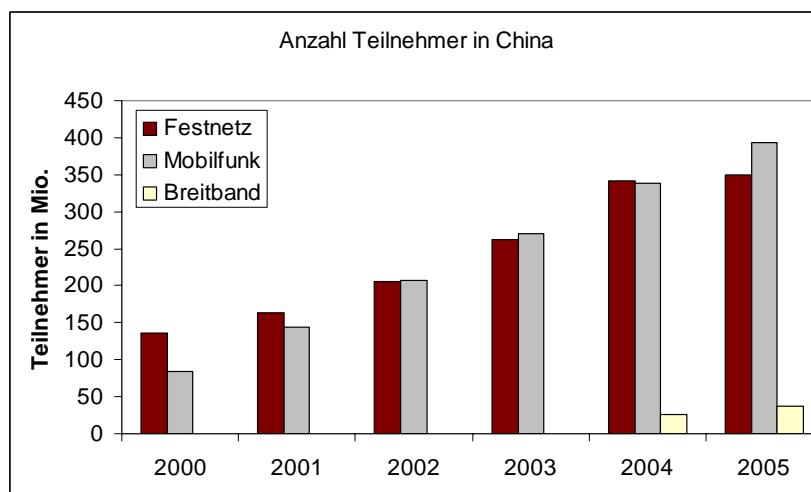


Aufgeführt sind nur Provinzen mit einer Penetrationsrate im Festnetz von über 40 % bzw. unter 20 %

Quelle: China Communications 02/2006, www.bnetza.de, ITU „World Telecommunication/ICT Development Report 2006“

Während die Penetrationsrate für Mobilfunk in Beijing sogar höher ist als der Durchschnitt in Deutschland, gibt es sieben – von 31 – Provinzen, die eine Penetrationsrate im Festnetz von unter 20 % haben. Somit ist China in Bezug auf Telekommunikation teilweise mit einem Industriestadt vergleichbar, während große Teile des Landes noch einigen Aufholbedarf bezüglich Telekommunikation aufweisen. Dies ist auch einer der wichtigsten Gründe dafür, dass die Regierung in Beijing Universaldienste zu einem ihrer Schwerpunkte in der Telekommunikationspolitik gemacht hat.

Das Beeindruckendste am chinesischen Telekommunikationsmarkt sind jedoch die **Wachstumsraten**. Zwischen den Jahren 2000 und 2005 kamen 214,2 Mio. neue Festnetzkunden und 308,5 Mio. Mobilfunkkunden hinzu. Zwischen 2004 und 2005 betrug die Wachstumsraten 2 % für Festnetzanschlüsse, 16 % für Mobilfunkkunden und 45 % für Breitbandkunden. Dies bedeutet im Durchschnitt mehr als 20.000 neue Festnetzkunden und knapp 150.000 neue Mobilfunkkunden pro Kalendertag im Jahr 2005.



Quelle: China Communications 02/2006, ITU „World Telecommunication/ICT Development Report 2006“, Datamonitor 06/2005

Interessant bei der Entwicklung ist, dass im Unterschied zu vielen anderen Entwicklungs- und Transformationsländern die Festnetzpenetration kräftig gestiegen ist, trotz des Wettbewerbs durch den Mobilfunk. Die Verbreitung von Festnetzanschlüssen ist vor allem interessant, weil sie den Weg für DSL ebnet. Indikatoren hierfür sind in der aktuellen Verbreitung von DSL in China zu sehen. Bereits heute werden 7,5 % der Teilnehmeranschlussleitungen für DSL benutzt. In Deutschland betrug diese Zahl ca. 27 % Ende 2005.

Dieser Newsletterbeitrag liefert ein erstes Gefühl für die Größe des chinesischen Telekommunikationsmarktes und dessen Dynamik. Sollten die Wachstumsraten im Mobilfunkbereich und Breitbandmarkt auf dem heutigen Niveau bleiben, werden erhebliche Teile von China in wenigen Jahren nicht nur bezüglich der Teilnehmerzahlen, sondern auch in Bezug auf Umsätze und innovative Projekte mit den westlichen Telekommunikationsmärkten mithalten können. Bereits heute sind die ersten STM-256-Leitungen (40 GB/S) im chinesischen Backbonebereich im Einsatz, und die ersten Projekte zu Fibre-to-the-Home (FTTH) werden durchgeführt. FTTH hat aber wegen der (noch) hohen Kosten im Vergleich zu xDSL-Technologien den Roll-Out-Status noch nicht erreicht.

Die allgemeine Schlussfolgerung ist, dass China für die Telekommunikationswelt in der Zukunft kräftig an Bedeutung gewinnen wird, insbesondere aufgrund der Marktgröße und der Wachstumsraten.

Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31

E-Mail: lundborg@psc-ag.biz

China schaut nach Europa und Deutschland

Die wesentliche **Rechtsgrundlage** für Telekommunikationsaktivitäten in der VR China sind zurzeit die „**Telekommunikationsregeln der VR China**“, die mit Staatsratsverordnung Nr. 291 vom 20.09.2000 bekannt gemacht und am 25.09.2000 in Kraft gesetzt wurden. Diese Telekommunikationsregeln bestehen aus 81 Paragrafen und diversen Anhängen. Ziel dieser Regeln ist es, „die Ordnung des Telekommunikationsmarktes zu normieren, die legalen Rechte der Telekommunikationsnutzer und -betreiber zu schützen, die Netzwerks- und Informationssicherheit zu gewährleisten und die gesunde Entwicklung des Telekommunikationsgewerbes zu fördern“. Viele der Regeln kommen auch dem europäischen Leser vertraut vor:

„§ 4

*Die Überwachung und Steuerung der Telekommunikation verfolgt die **Trennung von Regierung und Unternehmen, soll Monopole durchbrechen, zum Wettbewerb ermutigen**, die Entwicklung fördern und die Grundsätze der Öffentlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit verfolgen.“*

Es finden sich ausführliche Regelungen über die Zusammenschaltung:

„§ 17

*Telekommunikationsnetze müssen, soweit technisch durchführbar, wirtschaftlich vernünftig, fair und gerecht und soweit man sich gegenseitig ergänzt, **zusammengeschaltet** werden.*

Führende Betreiber von Telekommunikationsgewerbe dürfen Forderungen nach Zusammenschaltung seitens anderer Betreiber von Telekommunikationsgewerbe und von Einheiten, die speziell genutzte Netze betreiben, nicht ablehnen.

Mit führenden Betreibern von Telekommunikationsgewerbe sind im vorigen Absatz Betreiber gemeint, welche erforderliche Basis-Telekommunikationseinrichtungen kontrollieren, am Markt des Telekommunikationsgewerbes einen relativ großen Anteil haben und den Zugang anderer Betreiber von Telekommunikationsgewerbe zu diesem Markt tatsächlich beeinflussen können.

Die Staatsratsabteilung für die Informationsindustrie stellt die führenden Betreiber von Telekommunikationsgewerbe fest.

§ 18

Die führenden Betreiber von Telekommunikationsgewerbe müssen **nicht diskriminierende, transparente Verbindungsvorschriften** festsetzen, welche das Verfahren und die Zeiten der Netzverbindung und ein Verzeichnis der nicht gebündelten Netzwerkelemente enthalten...

§ 20

Wenn die Beteiligten an der wechselseitigen Verbindung zwischen den Netzen in Verhandlungen nicht zu einer Vereinbarung über die wechselseitige Verbindung zwischen den Netzen gelangen, kann jede Seite innerhalb von 60 Tagen, nachdem die wechselseitige Verbindung gefordert worden ist, (...) **Schlichtung** beantragen. (...) wenn innerhalb von 45 Tagen ab dem Antrag auf Schlichtung mit der Schlichtung noch keine Vereinbarung erreicht werden konnte, lädt die Schlichtungsbehörde ad hoc Fachleute der Telekommunikationstechnik und anderer betroffenen Bereiche zu einer öffentlichen Diskussion ein, um einen Vorschlag für die wechselseitige Verbindung zwischen den Netzen zu machen. Die Schlichtungsbehörde muss aufgrund des Ergebnisses der Diskussion und des Vorschlags für die wechselseitige Verbindung zwischen den Netzen einen Beschluss fassen und die **Zusammenschaltung der Netze zwangsweise realisieren**.

§ 22

Bei der Berechnung und Verteilung von **Kosten wechselseitiger Verbindungen** zwischen den Netzen sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen durchzuführen; es dürfen keine weiteren Kosten außer den festgelegten Sätzen erhoben werden.“

Es gilt aber auch etwa die Vorschrift (§ 10), dass Unternehmen, die Basis-Telekommunikationsgewerbe betreiben, **mindestens 51 % Staatsanteil** haben müssen. Ausführliche Regeln finden sich für die Festlegung von Telekommunikationsgebühren:

„§ 23

Telekommunikationsgebühren werden prinzipiell auf der Grundlage der Kosten festgesetzt, gleichzeitig werden auch weitere Punkte, für die Anforderungen der sozio-ökonomischen Entwicklung und der Entwicklung des Telekommunikationsgewerbes berücksichtigt und es wird auch berücksichtigt, was die Telekommunikationsnutzer tragen können.

§ 24

Die Telekommunikationsgebühren werden teilweise vom Markt, teils mit staatlichen Richtsätzen reguliert, teils vom Staat festgesetzt. (...)“

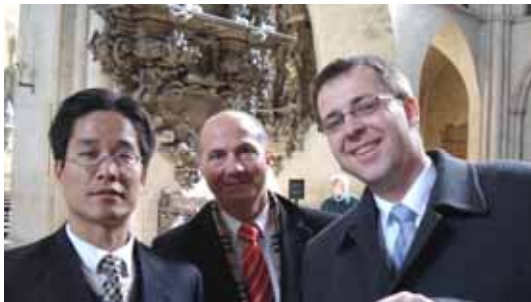
Ferner finden sich u.a. Regeln zu dem, was wir Universaldienst nennen würden, zur Technik, Frequenzen, Nummern, Lizenzerteilung, Bußgeld- und Strafvorschriften usw.

Gegenwärtig laufen **intensive Vorbereitungshandlungen für den Erlass eines Telekommunikationsgesetzes**. Zu diesem Zweck reiste im April eine hochrangige Delegation von chinesischen Experten zum wiederholten Male nach Europa, um sich über die Erfahrungen und hiesigen Pläne die Telekommunikationsregulierung betreffend zu informieren. Die Delegation reiste zunächst nach Münster, **wo im ITM ein Workshop mit je einem Vortrag von Reinhold Krueger von der EU-Kommission,**

Prof. Holznagel (ITM), Dr. Ruhle (PSC AG), Herrn Dong und Herrn Piepenbrock (Rechtsanwälte Piepenbrock Schuster) über das deutsche und europäische TK-Recht berichtet wurde. Am Tag darauf traf die Delegation mit Vertretern der BNetzA, des WIK, des Kartellamts und der Monopolkommission in **Bonn** zusammen, um von dort nach **Paris, London und Budapest** zu fahren, wo weitere Gespräche mit den nationalen Industrie- und Regierungs- bzw. Regulierungsvertretern durchgeführt wurden.

Die Delegation zeigte nicht nur großes Interesse, sondern zum Teil tiefe Kenntnisse über den europäischen und deutschen Regulierungsrahmen. Zum Teil waren die Teilnehmer bereits mehrfach in Europa und auch in Deutschland zu Besuch.

Trotz des dichten Informations- und Diskussionsprogramms blieb noch etwas Zeit, den Dom zu Münster und das historische Rathaus mit dem Saal des Westfälischen Friedens zu besichtigen.



Herr Junqi Xu, Rechtsanwalt Piepenbrock, Dr. Ruhle



Herr Junqi Xu, RA Piepenbrock, Herr Qiwen Guo, Dr. Ruhle, Herr Dong, Herr Yumin Wang (verdeckt), Herr JunQiao Chen



Im Friedenssaal des historischen Rathauses Münster

**Weitere Informationen: RA Hermann-Josef Piepenbrock, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18
Email: piepenbrock@ra-ps.biz**

Bedeutung und Regulierung des Internets in China

„**E-Commerce boomt in China.**“ Mit dieser Schlagzeile berichtete das Handelsblatt am 22.06.2006, dass mehr als 70 % der chinesischen Internetnutzer bereits Erfahrungen mit Online-Shops haben. Ende 2005 nutzten bereits 111 Mio. Chinesen das Internet für mindestens eine Stunde pro Woche, 18 % mehr als im Vorjahr. Bis 2007 soll die Zahl auf fast 180 Mio. ansteigen. In den Städten haben rund 17 % der Bevölkerung Zugang zum Internet, in den Metropolen Shanghai und Beijing sogar fast jeder Dritte, im ländlichen Raum liegt die Durchdringung jedoch noch unter 3 %. Geradezu explosionsartig entwickeln sich die per Internet abgewickelten Online-Verkäufe. Den heute mehr als 70 % der E-Commerce erfahrenden Internetnutzer standen 2003 nur knapp 40 % und 2002 nicht einmal 1/3 gegenüber. Das Transaktionsvolumen der führenden B-2-B-Plattform Alibaba und der beiden führenden C-2-C Toobao und ebay stieg von 2001 bis 2005 von 4 Mio. RMB auf 13,7 Mrd. RMB. Online Zahlungsmittel werden inzwischen von mehr als 60 % der Konsumenten genutzt.

Diese rasante Entwicklung stellt jedoch auch das **Rechtssystem vor neue Herausforderungen**. Neben den ganz wichtigen und politisch brisanten Themen der mit dem Internet verbundenen freien Informationsbeschaffung und -verteilung entsteht kraft faktischer Entwicklung die Notwendigkeit, dieses für China gänzlich neue Markt-Phänomen zu regeln. Im April 2005 trat das „Electronic Signature Law of the People Republic of China“ in Kraft, welches Geltungsbereich, Rechtverbindlichkeit und Verifizierung elektronischer Signaturen regelt. Das Credit Evaluation Center der China Electronic Commerce Association veröffentlichte im März 2006 die „Chinese Enterprise E-Commerce Credibility Basic Regulation“, die sich mit Bereichen wie Geschäftsgebahren, Schutz von Verbraucherdaten und Prüfung der Glaubwürdigkeit von Unternehmen befasst. Seit dem 01. Juli gilt ein neues Copyright Gesetz, nach dem Internetnutzer nur noch Daten zum Download anbieten dürfen, wenn sie dafür eine Genehmigung vom Urheber besitzen.

In der Vergangenheit war die rechtliche Grundlage von „**quasi-gesetzlichen**“ Regelungen bestimmt. Zu nennen sind insbesondere der Beschluss des ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses zum Schutz der Sicherheit des Internets vom 28.12.2000, diverse „Verwaltungsnormen“ des Staatsrates (d.h. der Zentralregierung), hier insbesondere die vorläufigen Bestimmungen zur Lenkung von Computer-Datennetzen im Internet (1996/1997), die Telekommunikationsregeln (2000), die Lenkungsmethode für Internetdatendienste (2000) sowie eine große Anzahl von „Regeln“ und „Regelungsdokumenten“ der Ministerien und anderer Unterbehörden. Diese Regeln beziehen sich auf Nachrichtendienste und Dienstleistungsbetriebe im Internet, die Domainnamen usw.

Das **oberste Volksgericht hat „Erläuterungen“** bekannt gegeben, in denen die einschlägige Gerichtspraxis zusammengefasst und erläutert wird. Diese beziehen sich insbesondere auf urheberrechtliche und zivilrechtliche Streitigkeiten um Domainnamen. Besondere Bedeutung haben jedoch auch die strafrechtlichen Vorschriften. So regeln fünf der neuen Paragraphen des „Sicherheitsbeschlusses“ die zum Internet in Bezug stehende strafrechtliche Verantwortung.

Die „**historische**“ **Konzentration auf die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften** bei gleichzeitigem explosionsartigen Anstieg der E-Business-Anwendungen, führt zu einem gewissen **Regelungsdefizit für die zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgänge**. Hier laufen zwar diverse Aktivitäten der chinesischen Zentralregierung. Noch sind die Regeln jedoch sehr verstreut und unsystematisch. Dem Schutz der Zivilrechtsbeziehung im Netz wird noch recht wenig Beachtung geschenkt und es wird wohl noch einige Zeit dauern, bis hier ein zufrieden stellendes Regelungswerk kodifiziert ist (zur **Vertiefung empfehlen wir den Beitrag** unseres Kollegen Yiliang Dong „Haftung des Internetdiensteanbieters in China“, den dieser mit dem für Telekommunikation und Internet zuständigen stellvertretenden Minister Yaoping Jiang des Ministeriums für Informationsindustrie –

III der VR China in der GRUR Int. 2005, S. 282 ff. veröffentlicht hat. Auf Wunsch senden wir diesen Beitrag unseren Newsletterabonnenten selbstverständlich gerne zu).

Weitere Informationen: RA Hermann-Josef Piepenbrock, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18
Email: piepenbrock@ra-ps.biz

Die EU auf dem Weg zu „besserer Regulierung“ ?

Wer hätte das gedacht? Als im November 2005 die EU-Kommission ihren „Call for Input“ veröffentlichte, mit dem sie zu Kommentaren und Hinweisen für die anstehende Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens aufforderte, rechnete man nicht mit wirklich großartigen Änderungen. Zu früh schien der Zeitpunkt für eine substanzielle Überarbeitung des Rechtsrahmens, der zwar 2002 beschlossen, jedoch erst 2003 auf europäischer Ebene und in vielen Ländern erst 2004 oder später auf nationaler Ebene in Kraft getreten war, und zu gering die Erfahrungen mit z.B. dem neuen Mechanismus der Marktregulierung auf der Grundlage von Marktdefinition, Marktanalyse und Vorabverpflichtungen. Die Kommentare zu dem Call for Input zeigten dann auch, dass die Branche grundsätzlich mit dem Regime zufrieden war, an einigen Stellen Änderungen vorschlug wie z.B. Anpassungen beim Art. 7-Verfahren hinsichtlich der Effizienz und der Dauer der Verfahren, oder (insbesondere von den Mobilfunknetzbetreibern vorgetragen) Überlegungen im Hinblick auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Übertragung und Inhalte-Dienste, um die Tendenz zu Triple Play, d.h. auch die zunehmende Verschmelzung von Netzen und Inhalten zu bewältigen. Nach diesen zwar zahlreichen, aber inhaltlich nicht revolutionären Kommentaren musste man nicht zwingend damit rechnen, dass die EU-Kommission einen so weit reichenden Entwurf für Änderungen vorlegt, wie sie es am 29.06.2006 – unter anderem unter dem Stichwort „better regulation“ – hat.

Erste Anzeichen dafür, dass es massive Änderungen geben sollte, wurden allerdings bereits im Frühjahr deutlich, als die EU-Kommission ihre Initiative im Hinblick auf die Endkunden- und Vorleistungsentgelte für das International-Roaming bekannt gab, und spätestens am 27.06.2006, als EU-Kommissarin Reding auf einer Veranstaltung in Brüssel Themen wie eine „europäische Frequenzregulierungsbehörde/-institution“ sowie die strukturelle Separierung (Trennung von Netz und Diensten) von Incumbents zum Thema machte. Die nunmehr in schriftlicher Form vorliegenden Änderungsvorschläge sind dann zwar doch nicht so weit reichend, greifen aber eine Reihe von Themen auf, mit denen man nicht unbedingt gerechnet hatte. Das „Paket“ an Dokumenten der EU beinhaltet

- (1) eine generelle Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anpassung des Rechtsrahmens,
- (2) eine Erläuterung zu konkreten Einzelmaßnahmen,
- (3) ein so genanntes Impact-Assessment (also eine Art „Folgenabschätzung“) sowie
- (4) ein Dokument, mit dem eine Überarbeitung der Empfehlung der EU-Kommission zu den relevanten Produkt- und Dienstemärkten vorgeschlagen wird.

Nicht zu vergessen ist darüber hinaus die Initiative der EU-Kommission zum internationalen Roaming, die zwar separat zu betrachten ist, dennoch einen integralen Bestandteil der EU-Politik bildet. Mit der Veröffentlichung der Dokumente initiiert die EU-Kommission zeitgleich eine Konsultation, die über den ganzen Sommer bis zum 27.10.2006 läuft und in deren Rahmen die Marktteilnehmer und andere interessierte Parteien ihre Kommentare zu den vorgeschlagenen Maßnahmen kundtun können, bevor es an die Formulierung konkreter Texte zur Abänderung der Richtlinien geht. Die geplanten Maßnahmen und mögliche Auswirkungen sollen daher hier kurz vorgestellt werden:

Ihren Überlegungen zu konkreten Maßnahmen zur Änderung des Regulierungsrahmens stellt die EU-Kommission einige Ausführungen zum Thema „Regulierung und Investitionen“ voran. Sie weist darauf

hin, dass die Länder, in denen eine „getreue“ Umsetzung des EU-Rechtsrahmens aus dem Jahr 2002 erfolgt ist, die höheren Investitionen aufweisen. Dies belegt aus Sicht der EU-Kommission, dass Regulierung und letztendlich Wettbewerb der „Treiber“ für Investitionen sind. Sie setzt sich in diesem Zusammenhang auch intensiv mit den Versuchen einiger Staaten, insbesondere Deutschland, auseinander, mittels so genannter „Access Holidays“ (Regulierungsferien) Investitionen besonders zu schützen. Sie kann darin keine sinnvolle Strategie erkennen, sondern nur die Frustration von Investitionen durch alternative Anbieter. Daher hat sich Frau Reding in ihrer Rede am 27.06.2006 auch massiv gegen die von der Bundesregierung geplante Verabschiedung des § 9a TKG in der jetzt vorliegenden Form ausgesprochen, den sie nicht im Einklang mit dem europäischen Rechtsrahmen sieht und auch wirtschaftlich für kontraproduktiv hält.

Den ersten Schwerpunkt bei den Politikmaßnahmen bilden Vorschläge zur zukünftigen Frequenzpolitik. Konkret sind es fünf Maßnahmen, die die EU-Kommission hier vorschlägt:

Zum ersten regt sie an, dass eine höhere Flexibilität bei der Nutzung von Spektrum angewendet wird; dem Prinzip der Technologieneutralität folgend sollten Nutzer von Frequenzen hinsichtlich der Wahl des Funknetzes und der Zugangstechnologie in einem bestimmten Frequenzband frei sein, wenn sie Dienste bereitstellen. Dies würde letztendlich massive Änderungen hinsichtlich der Frequenznutzung bewirken können und möglicherweise auch zu einem umfangreichen, so genannten Refarming (Umwidmung) führen. Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission als zweite Maßnahme die so genannte Diensteneutralität und somit eine weitere Flexibilisierung in Bezug auf die Frequenznutzung vor. Zu beachten sind hierbei die sich ergebenden Änderungen in Bezug auf die Kompetenzen von Regulierungsbehörden bei der Festlegung von Nebenbedingungen für die Frequenznutzung. Auch dürfte sich der Wert von Frequenzen massiv ändern. Die EU-Kommission geht davon aus, dass der gegenwärtige Wert der Frequenzen in den EU-Mitgliedsstaaten ca. €200 Mrd. beträgt. Die dritte Maßnahme besteht darin, dass die EU-Kommission die gegenwärtig in Art. 9 der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, Frequenzen handelbar zu machen, in allen Ländern verpflichtend einführen will, sodass überall das Recht dazu besteht, Frequenzen zu einem handelbaren Gut zu machen. Sie sieht dabei auch mögliche Beschränkungen durch bestehende Rechte und Interessen und schlägt daher vor, für die Umsetzung dieser Maßnahme ein Komitee einzusetzen, das aus Mitgliedstaaten und der Kommission besetzt wird, um eine einheitliche Anwendung entsprechender Regeln in der EU durchzusetzen. Etwas verklausuliert bedeutet dies offenbar die Einführung einer neuen „europäischen Frequenzregulierungsbehörde“, die sich federführend und unter dem politischen Schlagwort „Harmonisierung“ dieser Angelegenheit annehmen soll. Eine vierte Maßnahme dient der Erhöhung von Transparenz und Nicht-Diskriminierung bei der Frequenzregulierung und soll Konsultationsmechanismen verpflichtend machen. Schließlich ist als fünfte Maßnahme vorgesehen, dass für Entscheidungsabläufe ein weiteres Komitee eingesetzt wird; dieses soll bereits bestehende Kommissionen und Komitees einbinden, um zu einer gemeinsamen Entscheidungsfindung zu kommen, wenn es um die Frage des Einsatzes bestimmter Frequenzbänder für bestimmte Dienste, um die Frage der Handelbarkeit von Frequenzen geht, um die Definition und Verfügbarkeit von Handelsplätzen für Spektrum etc geht. Auch hier wird der Gedanke einer „supernationalen“ Behörde/Organisation deutlich, die die EU-Kommission einzusetzen wünscht, um innerhalb der EU einen harmonisierteren Ansatz zu finden.

Der zweite Politikbereich betrifft eine Überarbeitung der ökonomischen Prinzipien und Analysen bei der Regulierung, insbesondere der so genannten Market Reviews. Die EU-Kommission hat die Bedenken des Marktes im Hinblick auf das Art. 7-Verfahren aufgenommen und schlägt z.B. vor, einen vereinfachten Notifizierungsprozess einzuführen, mit dem insbesondere bei der Feststellung wirksamen Wettbewerbs das Verfahren vereinfacht und verkürzt werden kann, und bei dem für den Fall einer Notifizierung der zweiten, dritten oder folgender Runden mit gleichem Ergebnis ebenfalls ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden kann. Eine zweite vorgeschlagene Maßnahme betrifft die zum Teil erheblichen Time Lags, die bei der bisherige Regulierung aufgetreten sind, wenn es um die Durchführung der Marktanalyse und der ggf. folgenden Festlegung von Vorabverpflichtungen ging.

Hier schlägt die Kommission vor, dass den jeweiligen Nationalstaaten eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer sie mit den Marktanalysen beginnen müssen, nachdem die abgeänderte Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte verabschiedet worden ist. Der EU-Kommission schwebt hier vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden spätestens zwölf Monate nach der Verabschiedung der neuen Empfehlung mit der Marktanalyse beginnen müssen. Dies sollte einen zeitlich harmonisierten Ansatz für die Durchführung der Marktanalysen sicherstellen (und damit wohl auch eine stärker zeitlich und inhaltlich abgestimmte Vorgehensweise). Eine dritte Maßnahme betrifft die Durchführung der Verfahren auf nationaler Ebene. Insbesondere Deutschland betreffend bestand ja die Kritik, dass das Verfahren in zwei Schritte geteilt ist und Marktanalyse und Regulierungsverfügung in getrennten Verfahren abgearbeitet werden. Hier möchte die EU-Kommission zur Herstellung einer größeren Harmonisierung und zur Beschleunigung ein einheitliches Verfahren, in dem es um Marktanalyse, Marktdefinition und Vorabverpflichtungen geht. In diesem Zusammenhang möchte die EU-Kommission auch ihre Veto-Kompetenzen auf die Vorabverpflichtungen erweitern und somit ein komplettes Veto-Recht für Marktanalyse und Vorabverpflichtungen erreichen. Eine vierte Politikmaßnahme in diesem Bereich betrifft das formalisierte Vorgehen nach einem Veto der EU-Kommission und die erforderlichen Maßnahmen seitens der nationalen Behörden für eine Renotifizierung.

Ein dritter Politikbereich befasst sich mit der Konsolidierung des internen Marktes. Auch hier stehen Maßnahmen zum Art. 7-Verfahren im Hinblick auf die Verfahrenseffizienz im Vordergrund, aber auch die Frage der Beschwerde gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden vor Gericht. Die Erfahrung der EU-Kommission ist, dass in vielen Ländern standardmäßig Beschwerden gegen Regulierungsentscheidungen eingebracht werden, die das gesamte Verfahren hemmen, bis das Gericht zu einer endgültigen Entscheidung kommt. Die EU-Kommission möchte daher die Klagemöglichkeiten gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf solche Fälle reduzieren, in denen dem jeweils betroffenen Unternehmen irreparabler Schaden entsteht. Weitere Politikmaßnahmen sind (1) eine verbesserte Konsolidierung möglicher Regulierungsmaßnahmen, die Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht auferlegt werden, (2) die Definition von Anforderungen für bestimmte Leistungsmerkmale für die Interoperabilität sowie (3) Maßnahmen im Bereich der Nummerierung und der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit von Mehrwertdienstnummern.

Im Bereich der Nutzerrechte schlägt die EU-Kommission auch eine Reihe von Maßnahmen vor, wobei hier nur auf die Überarbeitung des Universaldienstkonzepts (Streichung des Teilnehmerverzeichnisses aus dem Universaldienstkatalog) und eine mögliche Trennung bei der Universaldienstbetrachtung zwischen Anschlussnetzbetreibern und Verbindungsnetzbetreibern erwähnt werden sollen. Ein weiterer interessanter Politikbereich ist die so genannte Net Neutrality, d.h. mögliche Regulierungsmaßnahmen im Hinblick auf Netzbetreiber, die Contentanbietern unterschiedliche Grade von Qualität ihrer Dienste anbieten, was zu Wettbewerbsverzerrungen und Behinderung führen kann. Zu dem Politikbereich „Sicherheit“ gibt es auch einige Politikvorschläge betreffend den Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen, die Notifizierung von Verletzungen der Sicherheitsstandards etc. Die EU-Kommission möchte auch Regulierungsmaßnahmen abbauen, wo sie nicht mehr erforderlich sind, z.B. bei der Definition des Mindestumfangs von Mietleitungen oder des Außer-Kraft-Setzens der Verordnung 2887/2000 über die Entbündelung.

Des Weiteren adressiert die EU-Kommission bei den Politikmaßnahmen noch die Premium-Rate-Dienste sowie auch IP-Interconnection.

Insgesamt zeigt sich, dass ein umfangreiches Maßnahmenpaket von der EU-Kommission in die Diskussion eingebracht wird, die doch weit über das hinausgehen, was von den Marktparteien erwartet wurde. Diese vorgeschlagenen Maßnahmen werden von der EU-Kommission dann in ihrem Impact Assessment im Detail untersucht und insbesondere auf der Basis einer durchgeführten Situationsanalyse betrachtet, welche Optionen zur Verfügung stehen und wie diese zu bewerten sind.

Das vierte Dokument, das die EU-Kommission veröffentlicht hat, betrifft die Überarbeitung der Empfehlung zu den relevanten Produkt- und Dienstmärkten. Diese Überarbeitung war gemäß dem EU-Rechtsrahmen ohnehin regelmäßig vorgesehen. Die bisher 18 Kandidatenmärkte sollen deutlich reduziert werden, wobei dem bisherigen Politikansatz folgend vor allem die Regulierung des Endkundenbereichs als nicht mehr in vollem Umfang erforderlich angesehen wird. Bisher gab es sieben Endkundenmärkte, die als Kandidatenmärkte für potenzielle Vorabverpflichtungen anerkannt wurden, und die EU-Kommission schlägt vor, diesbezüglich alle vier Verbindungsmärkte (lokale sowie nationale und internationale Verbindungen für Privat- bzw. Geschäftskunden) sowie den Mietleitungsmarkt für Endkunden zu streichen. Es würden dann nur die Zugangsmärkte verbleiben, die den Endkundenzugang für private und Geschäftskunden adressieren. Diese bisher getrennten Märkte (Märkte Nr. 1 und 2 der Märkteempfehlung) sollen zu einem Markt zusammengefasst werden, da die EU-Kommission auf der Basis der getroffenen Entscheidungen keine großen Unterschiede zwischen Privat- und Geschäftskundennutzungen identifizieren kann. Somit würden letztendlich zwölf Märkte verbleiben, wobei bei drei Märkten aus Sicht der EU-Kommission noch unsicher ist, ob und in wieweit sie beibehalten werden sollen, weil noch nicht genügend Erfahrungen mit der Marktanalyse vorliegen (dies betrifft die Märkte Nr. 15 (Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen) sowie Markt Nr. 18 (Rundfunkübertragungsdienste)) bzw. weil es andere politische Initiativen gibt (Markt Nr. 17 – Wholesale International Roaming). Sollte die EU-Kommission eine separate Verordnung zu diesem Markt erlassen, ist davon auszugehen, dass er aus der Empfehlung gestrichen wird.

Eine Erweiterung erfährt die Empfehlung zu den relevanten Produkt- und Dienstmärkten im Bereich des Marktes Nr. 16 (Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen), wo in Zukunft auch SMS mit in die Betrachtung eingehen sollen, weil die gleichen ökonomischen Charakteristika (ein Netz = ein Markt) vorliegen.

Bereits angedeutet wurde hier, dass die EU-Kommission auch Maßnahmen im Bereich des National Roaming plant. Die Verordnung ist separat als politische Initiative im Frühjahr 2006 gestartet worden und wird von der EU-Kommission auch nicht im Rahmen des Review behandelt. Es gibt aber (siehe Empfehlung zu den relevanten Produkt- und Dienstmärkten) natürlich Verbindungen zwischen den Maßnahmenpaketen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können nun von den Marktparteien bewertet und bis Oktober kommentiert werden. Das ist eine lange Zeit, doch gilt es auch die vorgeschlagenen Maßnahmen genau zu analysieren und für das jeweilige Unternehmen zu bewerten. Gerade in Hinblick auf den deutschen Markt, bei dem die Regulierung der Bundesnetzagentur von der EU-Kommission in Teilen heftig kritisiert wird, zeigen sich massive Auswirkungen. So würden die Maßnahmen im Bereich der relevanten Märkte letztendlich dazu führen, dass eine Ex-ante-Regulierung des Endkundenbereichs vollständig aufgegeben werden kann. In Deutschland ist diese Situation zwar de facto bereits annähernd erreicht, ob dies aber der richtige Weg ist, muss stark bezweifelt werden. Für den Mobilfunk stehen potenziell einige Änderungen an. Die Streichung des Marktes für International Roaming aus der Märkteempfehlung würde aller Voraussicht nach durch die separate Verordnung substituiert, was zu stärkeren Eingriffen in diesen Markt führen kann. Auch bei der Mobilfunkterminierung scheint es eher Erweiterungen als Kürzungen zu geben. Der Mobilfunkmarkt wäre darüber hinaus massiv von einer Veränderung der Frequenzregulierung betroffen. Die Entwicklungen in diesem Bereich sind noch nicht absehbar, denn eine hohe Flexibilität kann zu einer starken Veränderung hinsichtlich der zugeordneten Frequenzen, der ökonomischen Bewertung der Frequenzen und auch der erfolgreichen Geschäftsmodelle führen. Möglicherweise würde die EU-Kommission neue Wettbewerbspotenziale schaffen, indem z.B. keine wesentlichen Restriktionen mehr für den Markteintritt in Bereichen bestünde, in denen heute auf Grund knapper Frequenzen kein Marktzutritt möglich ist (Sprachtelefonie). Auch würden möglicherweise Frequenzen für drahtlosen Breitbandzugang frei, die den Wettbewerb insgesamt intensivieren könnten. Nicht unbedenklich stimmt, dass die EU-Kommission daran denkt, mit der Hilfe weiterer europäischer Behörden und einer weiteren Kompetenzverlagerung auf die Ebe-

ne der EU-Kommission die Entscheidungen weiter zu zentralisieren. Frau Reding sprach am 27.06.2006 von der Überlegenheit der EU-Kommission als Regulierungsinstanz, die nach dem Modell der Europäischen Zentralbank mit den nationalen Regulierungsbehörden (z.B. Bundesbank) zusammenarbeiten solle. Ob sich dieses Konzept durchsetzt, darf bezweifelt werden, jedoch muss es nicht pro forma zur Institutionalisierung einer europäischen Regulierungsbehörde kommen. Wenn es der EU-Kommission bereits de facto gelingt, durch die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen (z.B. Veto bei Vorabverpflichtungen) mehr Entscheidungen an die Zentrale zu ziehen, wäre das gleiche Ziel erreicht.

Die Marktparteien werden nun sich intensiv Gedanken machen müssen, wie mit diesen Vorschlägen umgegangen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Regeln, sollten sie tatsächlich im Rahmen von Richtlinien bzw. der Adaption von bestehenden Richtlinien umgesetzt werden, nachhaltige Markt- und Wettbewerbswirkungen haben werden. Auch wenn die EU-Kommission bei dem wichtigen Thema „neue Märkte“ hart bleiben und keine Regulierungsferien zulassen will, sind alle anderen Vorschläge potenziell günstig für marktstarke Unternehmen, die jetzt weiter aus der Regulierung entlassen werden. Dies kann ein wichtiges Leitmotiv für Kommentare sein, insbesondere wenn, wie auf dem deutschen Markt, der Wettbewerb noch immer nicht voll entwickelt ist und die Regulierung immer noch hinter internationalen Standards hinterher hinkt.

Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48

E-Mail: ruhe@psc-ag.biz

Termine

06. und COMPUTAS-Fachkonferenz Govern IT 2006/IT Risk Management 2006
07.11.2006

Ort: Berlin

Internet: <http://www.computas.de/flyer-itgov-itrisk.pdf>

04. und COMPUTAS-Fachkonferenz Infrastrukturen der IT-Sicherheit sowie Zertifizierung, Au-
05.12.2006 dits und Guetesiegel in IT-Sicherheit und Datenschutz

Ort Berlin

Internet: <http://www.computas.de/flyer-itgov-itrisk.pdf>

Impressum

Rechtsanwälte Piepenbrock ♦ Schuster
Achenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

Piepenbrock ♦ Schuster Consulting AG
Besuchsadresse: Schumannstraße 62, 40237 Düsseldorf
Postanschrift: Achenbachstr. 73; 40237 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

E-Mail: newsletter@ra-ps.biz, URL: <http://www.piepenbrock-schuster.biz>

Die Rechtsanwälte der Sozietät Piepenbrock ♦ Schuster sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.